



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung Stellplatzsatzung

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) sowie des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Sommerhausen folgende Satzung:

§ 1

§4 Abs. 3 (Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht) erhält folgende Fassung:

Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Gemeinde liegt.

Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 5.000,00 € pro Stellplatz festgesetzt.

- Eine Ablösung der Stellplätze ist allerdings nur innerhalb der Ortsmauer im Altort möglich, da hier Stellplätze aus Platzgründen nur sehr schwer bzw. gar nicht errichtet werden können.

In den Neubaugebieten sind die Grundstücke so zugeschnitten, dass auf jedem Grundstück so viel Platz zur Verfügung steht, dass die Stellplätze, welche für das jeweilige Bauvorhaben notwendig sind, errichtet werden können.

§2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 07.06.2024 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Sommerhausen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet am 07.06.2024 und am 24.06.2024 wieder abgenommen.

Sommerhausen, 25.06.2024

gez.

Saak

1. Bürgermeister